

Herzlich willkommen zum Geflügel-Solidaritäts-Newsletter. Wir gehen weiterhin und erst recht zu KFC und bestellen die Jumbo-Box.

## I. Law and Politics

< StA verfolgt Antifas mit Vorschriften, die vor Nazi-Parolen schützen sollen >

Der Vorgang ist nun schon eine Weile her, abgeschlossen ist der Vorgang dieser besonderen Form der politischen Strafverfolgung in Baden-Württemberg aber dennoch nicht. Aufhängen lässt sich die Sache an dem Fall eines Studenten, der es auch in Spiegel-Online geschafft hat: Am 1. Mai 2005 protestieren Tübinger Studenten gegen das traditionelle Maisingen der Studentenverbindungen und Burschenschaften. Am Rande der Demonstration werden der Student und seine Freunde von Polizisten gefilzt. Und dabei hat ein Polizist auf einmal den Anstecker vom Rucksack des Studenten abgemacht und gesagt: „Sie wissen, dass das verboten ist.“ In den Händen hielt der Polizist einen Zwei-Euro-Stück großen Button mit einem durchgestrichenen Hakenkreuz im roten Kreis.

Die Bedeutung dieses Zeichens ist jedem klar: Nazis verboten! Und dennoch flatterte dem Studenten deswegen ein Strafbefehl ins Haus wegen der Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen nach § 86 a StGB. Das wollte sich der Student nicht gefallen lassen und legte Einspruch ein, was im darauf folgenden Strafverfahren zu einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 86 a StGB führte. Erst das daraufhin durch Rechtsmittel eingeschaltete Landgericht Tübingen sprach ihn vom Vorwurf des § 86 a StGB frei. Doch will nun die Staatsanwaltschaft eine obergerichtliche Klärung herbeiführen, und damit dürfte für den Studenten die Irrfahrt des deutschen Strafrechts noch nicht zu Ende sein.

Der nicht im politischen Strafrecht heimische Leser dieser Zeilen dürfte sich wundern. Aber es ist so. Eben wegen des (durchgestrichenen) Hakenkreuzes ist der Nazi-Gegner wegen Verwendens verfassungswidriger Zeichen verurteilt worden. Dies ist deshalb möglich, weil § 86 a StGB als ein abstraktes Gefährdungsdelikt konstruiert ist und es somit völlig egal ist, welche Motivation der Träger des verfassungsfeindlichen Symbols hat. Nun mag man über den Sinn einer derart ausgestalteten Strafnorm streiten. Dies soll vorliegend aber zurückgestellt werden.

In den Mittelpunkt soll vielmehr die Tatsache gerückt werden, dass das Hakenkreuz durchgestrichen und von einem roten Kreis umrandet war. Dieses Zeichen ist kein nationalsozialistisches Zeichen. So viel dürfte klar sein. Nun kennt § 86 a aber noch eine Umgehungsklausel. Erfasst werden sollen nämlich auch all die Zeichen, die dem Original-Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Und genau das nimmt die Baden-Württembergische Staatsanwaltschaft an. Eben unter Rückgriff auf das der abstrakten Gefahr zugrunde liegende Schutzgut: Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung im weitesten Sinne. Deswegen ist nämlich auf den nur flüchtigen Betrachter des Zeichens abzustellen, der keine weitere Ahnung von der politischen Szene in Deutschland hat. Nur wie bei dieser Sichtweise die Staatsanwaltschaft davon ausgehen kann, dass damit eine Fürsprache zum nationalsozialistischen Gedankengut erfolgt und daher der öffentliche Frieden und damit die verfassungsmäßige Ordnung gestört werden könnte, bleibt ihr Geheimnis. Für jeden ist klar, dass das Zeichen ein Verbotssymbol darstellt.

Bleibt die bange Frage, ob dahinter nicht andere Motivationen der Staatsanwaltschaft und Polizei zu suchen sind. Zum Beispiel mit den Mitteln des Strafrechts Abschreckung zu verbreiten. Abschreckung vor der Wahrnehmung von verfassungsrechtlich garantierten Rechten: der Teilnahme an Demonstrationen und der Kundgabe von politischen Meinungsäußerungen. Der

Student jedenfalls möchte den Button, den er zurückerhielt, nicht mehr tragen. In Stuttgart, wo er jetzt sei, achte man sehr genau auf so etwas.

< Fernmeldegeheimnis adé, Recht auf informationelle Selbstbestimmung gestärkt? >

Anlässlich des Verfahrens gegen eine Heidelberger Richterin, gegen die Ermittlungen wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses geführt worden waren, entschied nun das BVerfG über die Reichweite des Fernmeldegeheimnisses gem. Art. 10 Abs. 1 GG (2 BvR 2099/04). Nur kurz zum Sachverhalt (wir berichteten bereits): Die Beschwerdeführerin war Ermittlungsrichterin in einem Verfahren wegen des Verdachts, dass Anschläge auf US-Einrichtungen durchgeführt werden würden. Nur kurz nach der richterlichen Vernehmung der Beschuldigten gelangten Informationen aus dem Verfahren an die Presse, was die Staatsanwaltschaft zum Anlass nahm, Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Dienstgeheimnis aufzunehmen und in diesem Zusammenhang sowohl die Privatwohnung als auch das Dienstzimmer zu durchsuchen.

Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Durchsuchungen lediglich dazu dienen sollten, Einzelverbindungen nachweise des Mobiltelefons und andere Daten, die auf die Kontaktaufnahme mit Journalisten hätten schließen lassen, zu erhalten. Da Telekommunikationsdaten betroffen gewesen seien, hätten die Daten nicht über eine „einfache“ Durchsuchungsanordnung, sondern lediglich über die höhere Schranken aufstellenden Normen der §§ 100 g und h StPO erlangt werden können.

Das BVerfG stellt fest, dass mit der Weiterentwicklung der Technik im Telekommunikationsbereich zwar auch eine neue Dimension der Privatsphäre entstanden ist, hiermit jedoch auch ein Verlust an Privatheit einhergeht. Art. 10 GG soll dabei „einen Ausgleich für die technisch bedingte Einbuße an Privatheit schaffen und [...] den Gefahren begegnen, die sich aus dem Übermittlungsvorgang einschließlich der Einschaltung eines Dritten ergeben.“ Da das BVerfG den Kommunikationsvorgang in den Vordergrund stellt und hierin die Gefahren des Zugriffs Dritter sieht, endet der Schutzbereich von Art. 10 GG mit Zugang beim Empfänger. Die relevanten Daten wandeln sich dann gleichsam in Daten, die der Nutzer selbst angelegt hat, und könnten dann auch von diesem durch geeignete Vorkehrungen gegen ungewollten Datenzugriff geschützt werden.

So weit, so gut. Allein auf diese technischen Aspekte abstellend, kann man dem BVerfG zustimmen. Hiernach stellt es - und das zu Recht - fest, dass ebenso schwere Eingriffe auch durch die Erhebung der Daten beim Nutzer selbst vorliegen können (und gerade hierauf zielte die Ermittlungsmaßnahme ja auch ab). Dies ist dann ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, das das BVerfG hiermit stärkt. Es weist ausdrücklich auf die Gefahren hin, die mit der Erhebung personenbezogener Daten verbunden sind - so ist es z.B. möglich, ein Persönlichkeitsprofil zu erstellen oder auf den Kommunikationsinhalt zu schließen.

Leider stellt das BVerfG lediglich darauf ab, dass bei derartigen Eingriffen besonderer Wert auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im konkreten Einzelfall gelegt werden muss und verneint diese Verhältnismäßigkeit bei den in Frage stehenden Entscheidungen, da die Maßnahmen lange nach dem Vorfall getroffen wurden und die Informationen durch eine Vielzahl von Personen weitergegeben werden konnten. Jedoch wäre es wünschenswert gewesen, gerade im Hinblick auf die Ergänzungsfunktion des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zum Fernmeldegeheimnis formale Kriterien aufzustellen, da die Qualität des Eingriffs für den Betroffenen ähnlich hoch ist wie bei einem Eingriff in das Fernmeldegeheimnis. Die Erfordernisse der §§ 100 g, h bzw. a StPO wären entsprechende Kriterien (mögen sie auch im Einzelfall zu hohe Hürden aufstellen).

Bemerkenswert an diesem Urteil ist ferner, dass es einen solchen Eingriff anders beurteilt hat als derselbe Senat (2 BVR 308/04) zuvor, als er noch ausdrücklich auf die §§ 100 g und h StPO Bezug nahm und ausgeschlossen hatte, dass diese Normen durch die Anwendung anderer Zwangsmaßnahmen umgangen würden. Eine solche Maßnahme - hier die Beschlagnahme - dürfe danach nur unter Beachtung der gesteigerten Anforderungen der §§ 100 g und h StPO durchgeführt werden, also nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung und mit richterlichem Beschluss.

## II. News aus der Forschung

< Neutralisationstechniken bis in die Unternehmensspitze - eine Fallstudie am Beispiel Ackermann >

Das Mannesmannverfahren nimmt mit Ackermann einen der Global Player Deutschlands ins Visier - und dieser rechtfertigt sich mit Strategien, die auch innerhalb seines Unternehmens gebräuchlich sind, nämlich mit Neutralisationstechniken. Ob diesen auch eine Handlungsmotivation ex ante zukommt, ist seit dem ersten Beitrag von Sykes & Matza und damit seit nahezu 50 Jahren umstritten. Aufschluss vermag möglicherweise ein von RH so bezeichnetes Tandem von wirtschaftlicher Betätigung und Neutralisation zu liefern.

Der Aufsatz, erschienen in MschrKrim 88 (2005), 444 ff., setzt sich mit der Relevanz und Problematik der Neutralisationstechniken auseinander, er behandelt die Probleme ihrer methodisch-empirischen Überprüfung und er wendet die ganz verschiedenen Techniken der Neutralisierung auf den Bereich der Wirtschaftsdelinquenz an, bis in die Unternehmensspitze eben.

< Buchempfehlung: Die Sicherheitsgesellschaft >

Es kommt nicht alle Tage vor, dass ein (ehemaliges) Mitglied des legendären Dresdner LSH sich auf dem Weg zum gefragten Sachbuchautor macht. Diesen Weg von Peer Stolle begleitet das hiesige Massenorgan newsletter natürlich und drum soll das Buch ein wenig vorgestellt werden. Eine persönliche Rezension wird im nächsten newsletter erscheinen. Zunächst heißt es jedoch, Zeilen frei! für die Verlagsvorstellung des Buches.

Tobias Singelnstein/Peer Stolle - Die Sicherheitsgesellschaft, Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert

„Soziale Kontrolle und Gesellschaft - Gesellschaftliche Transformationsprozesse - Wandel der gesellschaftlichen Vorgaben für soziale Kontrolle - Die gegenwärtige Formation sozialer Kontrolle - Grundzüge einer Kritik gegenwärtiger Sozialkontrolle - Alternative Perspektiven - Rechts- und gesellschaftspolitischer Ausblick. Treten Selbstführung, Kontrolltechniken und Ausschluss an die Stelle von Überwachung, Strafe und Disziplinierung? Das Buch beschreibt die Entwicklung sozialer Kontrolle vor dem Hintergrund der ökonomischen und gesellschaftlichen Transformationsprozesse der vergangenen Jahrzehnte. Die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen führen in Verbindung mit dem Wirken verschiedener Protagonisten zu einem grundlegenden Wandel der Mechanismen, Techniken und Institutionen in diesem Bereich. Dieser Prozess wird von den Autoren als Herausbildung einer neuen Formation sozialer Kontrolle analysiert, die sie als Sicherheitsgesellschaft beschreiben. Hiervon ausgehend skizzieren sie im Anschluss Grundzüge einer Kritik und geben einen Ausblick auf Alternativen. Die einzelnen Befunde werden jeweils an verschiedenen Bereichen sozialer Kontrolle - wie zum Beispiel Strafrecht, Polizei, Geheimdienste und Recht - veranschaulicht.“

Das Buch ist im VS Verlag für Sozialwissenschaften erschienen und trägt die ISBN 3-531-14897-4. Der Co-Autor Tobias Singelstein ist übrigens wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Freien Universität Berlin, arbeitet also am Lehrstuhl von Professor Eisenberg. Mit 19,90 € ist dieses Buch sowohl günstig als auch ein gutes Ostergeschenk.

### III. Events

< Kriminologievortrag am MPI >

Am 4. April hielt Professor Per-Olof H. Wikström am Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht einen Vortrag mit dem Titel: „Explaining Crime: A Theory of Moral Action“. Wikström beschäftigt sich mit „Ecological and Developmental Criminology“ am Institut für Kriminologie der Universität Cambridge.

Bei seinem Vortrag im Max-Planck Institut war selbstredend auch eine Delegation unseres Instituts zugegen. Erwartet hatten wir - ausgehend vom Titel - einen Vortrag, der sich der Erörterung rechtsphilosophischer Fragen zuwenden würde. Doch weit gefehlt. Was uns erwartete, war eine allgemeine Darstellung des kriminologischen Modells von Wikström. Dessen Erörterungen rückten die Frage ins Zentrum, warum Täter sich ein kriminelles Verhalten als alternatives Verhalten in einer bestimmten Situation vorstellen können und dann auch so handeln.

Nach einer eher allgemeinen Einführung hinsichtlich kriminologischer Erkenntnisse und Voraussetzungen seines Modells, erläuterte Wikström zunächst die notwendige Unterscheidung zwischen Ursachen eines Verhaltens („causes“) und anderen nicht ursächlichen konkurrierenden Faktoren. Diese Unterscheidung führt zu den grundlegenden Prämissen seines Ansatzes. Die Thesen von Wikström stehen zunächst einmal unter der Prämisse, dass in den bestimmten Situationen zwischen den konkreten Ursachen der Entscheidung („causes“) und den Ursachen für diese Ursachen zu unterscheiden sei. Gewalterfahrungen in der Jugend oder Arbeitslosigkeit könnten einen Beitrag für eine Straftat leisten, d.h. die Täter der Straftat gegenüber empfänglicher machen. Als direkte Ursache seien sie aber ungeeignet, sondern dies stelle nur eine Ursache für eine Ursache („causes for causes“) dar.

Weitere Prämisse seiner „Moral Action Theory“ ist, dass jedwedes Gesetz zugleich ein moralisches Gesetz beinhalte. Dies führt zu der Kernfrage, warum Täter in einer Situation gegen die moralische Norm verstoßen, andere Personen hingegen nicht. Hier setzt die Kernthese von Wikström ein, die besagt, dass - ausgehend von der Disposition der Person - jedes Individuum eine eigene moralische Sichtweise gegenüber den Strafgesetzten aufweist, die ihre Handlungsweise maßgeblich beeinflusst.

Wikström unterscheidet folgende drei Grundfälle:

(1) Stimmt eine Person mit einem moralischen Gesetz überein, so wird sie auch nicht gegen die darauf aufbauende Strafnorm verstoßen. Die Alternative eines strafbaren Handelns kommt für diese Person erst gar nicht in Betracht. Sehe ich z.B. ein, dass in Deutschland auf der rechten Straßenseite gefahren wird, so komme ich erst gar nicht auf den Gedanken, auf der anderen Seite zu fahren.

(2) Umgekehrt sei denkbar, dass ein Täter mit der moralischen Norm nicht übereinstimme, so dass eine Abschreckung ihn an der Verübung der Straftat nicht hindern könne.

(3) Im Kernbereich von Wikströms Überlegungen steht ein Täter, der die moralische Norm (an-)erkennt und gleichwohl die Tat verübt. Dieser Täter wähle zwischen den Möglichkeiten Recht und Unrecht. Nur für diesen Fall könnten daher sowohl Abschreckungsmaßnahmen als auch Selbst-Kontroll-Mechanismen Wirkung haben.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass die Verletzung von definierten Gesetzen stets auch eine Verletzung moralischer Grundüberzeugungen als Normen ist. Die Grundüberzeugungen beeinflussen in den jeweiligen Situationen die moralische Sichtweise eines Täters. Nur in der erwähnten dritten Konstellation besteht ein echtes Überlegungsmoment, welches Grundlage einer Auswahl sein kann. In Fällen, in denen der Täter einer Verhaltensgewohnheit folgt, fehlt ihm bereits gedanklich eine alternative Handlungsmöglichkeit.

Die moralische Konstruktion über Werte ist für das Verhalten in gewöhnlichen Fällen prägend und entscheidend. Abschreckungsmaßnahmen und Selbst-Kontroll-Mechanismen greifen daher nur, wenn die Person eine bewusste Bewertung ihrer Lage und ihrer Handlungsmöglichkeiten durchführt.

Am Ende gab es die Gelegenheit zur Diskussion. Der Bogen der Diskussion spannte sich von Fragen des kollektiven Handelns bis hin zum Terrorismus. Wikström vertrat die Auffassung, dass nach seinem Modell kollektives Handeln stets auf das Handeln Einzelner rückführbar sei. Den gerade in anderen Rechtsordnungen vorherrschenden Ansatz, dass das Handeln der Einzelnen bei Gruppenentscheidungen mehr sei als die Summe der Einzelhandlungen, ist in seinem Ansatz - auch zu seinem Leidwesen - bisher noch nicht hinreichend erfasst.

#### IV. Der LSH stellt vor: die WM-Favoriten

< Polen >

RH sendet diesen Newsletter aus Posen ab (wir werden im nächsten Newsletter darüber berichten), und das hat seinen guten Grund. Er möchte sich persönlich bei den polnischen Nachbarn entschuldigen, dass Sie erst heute als der Mega-Topp-Favorit schlechthin vorgestellt werden, und demütig einige Terra Polska springen lassen. Die polnischen Nationalspieler aufzuzählen, ist natürlich auch schon fast wieder eine Beleidigung, wer kann sie nicht im Schlaf dahersagen: Lato, Szarmach, Tomaszewski, der die Ehre hatte, einen Elfmeter von Uli Hoeneß halten zu dürfen (normalerweise schießt der immer drüber, vgl. auch EM 1976) ... . Doch Halt, wir sind kurzzeitig im Jahre 1974 gelandet, was mich auf die folgende Idee bringt:

Immer wieder fragt man sich (so spricht man in Freiburg, weiß auch nicht, warum), ob es sich denn wohl lohne, das Spiel anzuschauen, oder ob nicht doch eher Gartenarbeit angesagt sei. Wie viel weniger müsste man zögern und zaudern, wenn man eine gewisse Planungssicherheit hätte, dass das Spiel ein echter Kracher wird. So könnte Ante Sapina es doch sicherlich hinkriegen, dass wir eine ähnlich knisternde Neuauflage von Polen - Deutschland wie 1974 erleben dürfen. Das neue Frankfurter Stadion eignet sich perfekt für sintflutartigen Regen, so dass wir auch einmal prüfen könnten, wie statt mit plumpen Walzen nunmehr mit Hochtechnologie (Laser und Hubschrauber und so) ein Rasen wieder beispielbar gemacht wird. Das Spiel wäre also nur von Dortmund nach Frankfurt zu verlegen, damit alles authentisch wird. Fairerweise sollten nunmehr aber die Polen 1:0 gewinnen, das war damals ein wenig ungerecht. Das Potenzial hierzu ist allemal da, um mit Ach und Krach wieder den Bogen zur aktuellen WM zu schlagen. Polens Coach Pawel Janas hat das Achtelfinale als Minimalziel ausgegeben. Seine Bescheidenheit ehrt ihn, wir rechnen wie gesagt mit dem Weltmeistertitel, und zwar ohne jeden Verlustpunkt. Jerzy Dudek, so er denn spielt, wird keinen Ball aus den

Maschen holen und Grzegorz Rasiak sowie Emmanuel Olisadebe der Gegenseite ordentlich einschenken. Nicht Terra Polska, das in Posen, RH jedenfalls hat sein Polen-T-Shirt schon aus dem Schrank geholt und wird damit ordentlich reüssieren.

[http://www.strafrecht-online.org/index.php?extern\\_id=adapt&n=ProfHefendehl&x=jpg&sec=easylink](http://www.strafrecht-online.org/index.php?extern_id=adapt&n=ProfHefendehl&x=jpg&sec=easylink)

#### V. Ratgeber LSH

Nächste Woche ist Ostern. Und es wird Zeit, dass wir uns über die Ostereierverstecke Gedanken machen. Die NL-Leser sind im Schnitt deutlich über sieben Jahre (auch wenn das Alter der Fangemeinde entsprechend dem Niveau des NL deutlich gesunken ist), also sollten wir uns in die Rolle der Ostereierverstecker begeben. Und uns nicht schnöde auf die Billiglösung zurückziehen, ein paar Eier auf den Frühstückstisch für Freundin/Freund, Bekannte oder Kinder zu legen, die dann ohnehin vom Tisch kugeln. Wir geben nachfolgend ein paar Tipps.

gut: in den Brotkorb; auf den Tür- oder Bilderrahmenrahmen (aber Achtung: Wettbewerbsnachteil für Kinder); in die Äste einer Zimmerpflanze; in das Bücherregal; in eine Matruschka, in der die kleinste Kandidatin vorher rausgenommen wurde (bitte daran denken, den Ort zu notieren, wohin die Kleine gelegt wurde); in die Schale mit den verschrumpelten Nüssen der Weihnachtszeit; auf die Fensterbank.

problematisch: auf Stuhl oder Sofa; in Mikrowelle oder Spülmaschine; in Filtertüte der Kaffeemaschine; in das Gefrierfach; in die Hosentasche; in das Waschpulver.

#### VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

Jan Ullrich, einst tougher Rostocker, nunmehr bequemer Schweizer, macht es wie jedes Jahr: Er beginnt sich frühzeitig aus der Verantwortung zu stehlen. Es gibt immer die eine oder andere Abwandlung, nun gut, aber sie langweilen uns gleichwohl. Dieses Mal darf ein zwickendes Knie dafür herhalten, dass es leider, leider eine kleine Verzögerung beim Start in die echte Tour-Vorbereitung geben wird. Er werde natürlich weiterhin auf der Rolle arbeiten (Anm. der Redaktion: Dafür kann man schön in der Stube bleiben, während des Tretens fernsehen und so viel unnötige Muskelmasse aufbauen, dass man die Berge mit Sicherheit nicht raufkommt), der Tourstart sei in keiner Weise gefährdet. Schade eigentlich, wir haben es satt, Dich hinter Basso & Co. herkeuchen zu sehen. Noch ein paar Chips?

\*\*\*

Ulle ist Mensch geblieben, Ulle hat Fehler und kleinere Laster. Die Tour beginnt nicht im Juli, nein bereits im Winter zittern wir mit Dir mit. Und wenn Du einen Schnuppen hast, leiden wir, als hätte es uns erwischt. Ulle hat Beziehungs- und Gewichtsprobleme, er geht gerne in Clubs und fährt auch mal nicht ganz nüchtern Auto. Im Sommer, aber nur in ihm, macht er auch mal gerne Radtouren. Wenn er schnaufen muss, fährt er halt ein wenig langsamer. So wie wir. Dass all die Bassos, ... stets gnadenlos an ihm vorbeiziehen, finden wir gemein. Das kann auch nicht mit rechten Dingen zugehen. Wir lieben Dich, Ulle.

#### VII. Das Beste zum Schluss

< Das LSH-Osterquiz >

Bei Forschung haben wir den letzten Beitrag aus dem Hause LSH vorgestellt, der Aufsatz in der MschrKrim. In diesem gelang es RH, ein Osterei zu verstecken, nämlich einen Songtitel der Sportfreunde Stiller. Keiner aus Redaktion oder Verlag hat's gemerkt :-), das wäre mit Sicherheit sonst nicht durchgegangen. RH ist zufrieden. Wer dieses Osterei findet und dem LSH den Titel als Erster mailt, erhält einen 200 gr Schoko-Osterhasen, als ein ganz fettes Teil. Lesen und suchen!

Für die Osterfeiertage empfehlen wir einen Blick in das folgende Kochbuch:

[http://www.turkiyeninrehberi.com/de/t\\_mutfagi/](http://www.turkiyeninrehberi.com/de/t_mutfagi/)

Wie wäre es beispielsweise mit einer Senf-Steak-Leiste?

Vorbereitung: Schmutzflocke der Knoblauch und Senf auf zur Leiste. Gestellt in zum Ofen dann Schmutzflocke brät das feine weiße Mehl auf Leiste es dann. Dienen Sie durch Senf-Wurst. Guter Appetite. - Klingt doch machbar.

Für Fortgeschrittene können wir Wurzeln mit Boden-Fleisch empfehlen.

Vorbereitung: Abgeschnitten grüner Teil von Sellerie-Wurzeln. Entfernen Sie Wurzel f y Bers, oder schälen. Schaufel(Knüller) aus Fruchtfleisch, das 0.5 cm (1/4-1/5 Zoll) dicke Schalen formt. Gestelltes Wasser in einen Kochtopf. Fügen Sie Zitronensaft und Salz hinzu. Bringen Sie, um zu kochen. Platz-Wurzel schält in Wasser. Decke und kocht für 15 Minuten oder bis Anerbieten. Beisete gelegt. Vereinigungsboden-Fleisch, Reis, fein gehackte Zwiebeln, Petersilie und Dill, Salz und Pfeffer. Fügen Sie Wasser hinzu, das sich gänzlich vermischt. Entfernen Sie Wurzel-Schalen von Pfanne, Flüssigkeit aufbewahrend; Abfluß. Füllen Sie sich mit f y Lling. Drücken Sie ein Sellerie-Blatt oder einen pc des Sellerie-Fruchtfleisches über f y Illing. Verständigen Sie sich in einem seichten Kochtopf nebeneinander erschließen Seiten. Hitze bewahrte Flüssigkeit auf. Tragen Sie zu Sellerie-Wurzeln bei. Decke und kocht für 45-50 Minuten, oder bis Reis zart ist. Reduzieren Sie Hitze. Vereinigungsei und Zitronensaft, der bis gut nicht vermischt, schlägt. Fügen Sie 2-3 Eßlöffel der heißen Flüssigkeit von Pfanne hinzu, sich gut rührend. Strömen über vollgestopfte Wurzeln; Rühren freundlich. Kochen Sie Für 1-2 Minuten. Ziehen Sie von Hitze um. Verständigen Sie sich in einem dienenden Teller. Verzierung mit Frühlingen des Dills. Dienen Sie heiß.

Wenn Ihnen nicht alles so leicht von der Hand gehen sollte. Bleiben Sie souverän und beherzigen Sie zumindest für einen gelungenen Abend die letzten Hinweise: „Verständigen Sie sich in einem dienenden Teller. Verzierung mit Frühlingen des Dills. Dienen Sie heiß.“

Zum Nachtisch noch eine zertrampelte Quitte? Wir wünschen alles Gute.

Bis zum nächsten Newsletter, dann mit einem Bericht, wie Goleo bei der Rückkehr vom Schwarzen Meer an der polnischen Grenze die Hose runterließ.

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>